

mahlen, aber uns nachgehends in Betreff unserer Grafschaft West Necklinghausen die zuverläßige Berichter mehrmahlen unterthänigst erstattet worden, daß in obangezogenem Termine, die Felder in befagten unser Grafschaft noch nicht geräumet, mithin durch so frühezeitigen Jagd-Ausschluß die Früchten durch Hunden, und Menschen gar öfters sehr verstreten, sofort andurch unseren lieben Unterthanen ein nicht geringer Nachtheil zugefügter würde; Also haben Wir in Landes-väterlicher Rücksicht sothauer Umständen uns mildest bewogen gefunden, den, in Belang der kleinen Jagd auf den 1ten August angesetzten Termin, so viel Einst gängs bemelte unsere Grafschaft West Necklinghausen betrifft, bis auf den 1ten September zu erstrecken, dergestalt, daß niemand, wod Ständes er auch immer seye, vor diesem leichtbefagtem Termine die kleine Jagd zu begehen, sich untersagen, widergenfalls aber mit der in vorausnehmten unserrer Jagd-Edicto (welches Wir in dem übrigen Inhalt anhero nochmahlen gnädigst erhohlen) desfalls bereits bestimmter Straf von 10 Goldgulden für jeden Contraventions-Fall vñhnhintertrieblich angesehen werden solle. Damit nun dieser unserer Lands herrlicher Verordnung die gemessene Folg geleistet, und niemand sich hierunter mit der Unwissenheit einiger maßen entschuldigen möge; Also befehlen Wir unserem Statthalteren im West Necklinghausen, dieselbe beßriger Orts und maßen aßgiren, und verkünden zu lassen. Urkundi dieses. Geben, in unserer Residenz-Stadt Bonn den 22. December 1768.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

### Nr. 17.

#### Erläuterung und respective Abänderung der Jagd-, Busch- und Fischereyordnung, vom 27. Apr. 1770.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, &c. Nachdemahnen, treugehoramste Landstände unseres Rheinischen Erzstifts uns die unterthänigste Anzeig gethan, was mössen es zu Förderung des gemeinen Westen, und Abschneidung vieler, sonst aus ungleyhem Begeiß der unterem 1ten Julii Jahres 1759. verkündeter Jagd- und Busch-Ordnung, entstehen könnder Irrungen gereichen würde, wan Wir selbige in einigen Stellen abzuändern, und zu verbessern) mithin die darin angedrohten Strafen in etwa zu milderen, gnädigst geruhren wollen, und Wir van die von obgemeldten unserren treugehoramsten Landständen darüber eingereichte Erinnerungen untersuchen, und in genaue Erwegung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

\* Das die §. 2do. befagter Ordnung enthaltene Straf auf 25. Goldgulden herunter gesetzt, und in Ausfahrung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einschien genommen, und selbige auf den Fall, da die

Zeegzeit vorseglich nicht überschritten würde, mit geringerer Straf belegt, auch beslindend: Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich das auch: \*\*\*\* Die Güta, § 2o. et 52do. enthaltene Brüchten auf die Holzscheid vermindert werden sollen; Und obgleich es bey dem §. 21. in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg-Büchsen, das Selbd. Gewiß, Lahn- und Schlag-Eisen, und zwar unter zehn Gol-gulden Brüchten Straf verbotten bleibe; So wollen Wir gleichwohl jetztgemeldten Berechtigten gnädigst gestalten, daß selbige sich des übrigen, denen, den Wald durchwandernden Leuten, und dem wechselnden Wild unschädlichen Fangzeug, wie auch deren Dachs-Hunden gebrauchen mögen;

\*\*\*\* Unsere gnädigste Willens-Meinung gehet ferner dahin, daß, obwohl der §. 44. der Busch-Ordnung, blos auf unsere eigene Waldungen lautet, solcher dadurch ebenfalls von allen anderen Erzstiftischen Buschen verstanden werden, und jedermann gehalten seyn solle, das zu empfangen habende, oder erkaufte Gehölz vor den halben Aprilis, unter Straf der Consecration desselben, aus deren Waldungen zu schaffen;

\*\*\*\* Damit auch über die Anwendung des §. 49. kein Zweifel übrig bleibe, so erklären Wir gnädigst, daß die Verbann- und Verbierung deren verholten Waldungen, so viel die künftige Holz-Fällung betrifft, so lang, bis das Holz wiederum wohl angemachten ist, in Ausfahrung der Beschwörung aber nur auf sieben Jahr fortduuren solle.

Was nun ferner §. 12. et 50. von Pflanz- und respectivē Pflanzung der gemeinen Busch verordnet ist, solches wollen Wir ebenfalls auf die Privat-Busch, mit dem Unterschied jedoch, erweiteret haben, daß jedem Besitzer mehr nicht, dan einen achtel Theil seiner Waldungen zu befreuen, erlaubt seyn, im übrigen aber die denen Gemeinden von Miers gehörende Weide-Triften, wo solche durch eine gemeine unter einem eigenen beständigen Hirten ausgehende Heerde ausgelütet wird, den ihren Stöld gelassen; wo aber einzelne Eingesessene das Vieh zu äbet, den ic. Stute und also besonders vor sich durch Kinder, und also, wie es die Erfahrung gäbt, meistens zum Schaden der Buschen austreuen lassen, selbigen die Hut underst nicht, als auf ihren eigenen Buschen gekettet werden soll.

Und da auch oftets doppber Streitigkeiten entstanden, wel die in denen Waldungen beslindliche Wege im Stand zu halten, verbunden seye so vertheilt es sich von selbst, und ist durch wiederholte Landsherrliche Verordnungen sattham festgestellt, daß selbige so fern es Landstrassen seyn, durch die Gemeinheiten, deren Districte selbige durchziehen, reparirt, und unterhalten werden müssen; Was aber andere gemeine Wege betrifft, da verordnet Wir gnädigst, daß zwarn die angeschaffende ohne Unterscheid der Personen, und Güter eben so, wie an denen Landstrassen, die Gräben auszuwerfen, die Reparation der Wegen aber nicht von selbigen allein, sondern von sämtlichen in dem Districte Verordneten, und dem Weg gebrauchenden nach Proportion ihrer Besitzungen, geschehen sollen;

Schließlich wollen Wir unserem Jagd- und Forst-Amt, fort sonigen unserren Beamten anbefohlen haben, in Ausfahrung deren Brüchten

jedesmahl auf die Mordelichtkeit des Verbrechens, dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Brüchfältigen Umstände die Mischficht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Mäßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geden in unsrer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Mt. 18.

### Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlag, vom 7. Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, ic. Thuen kund, und jedermanniglich hemit zu wissen, nachdem bekannter massen die Landstrafen, welche entweder gepflastert, oder in Chaussé-mäßigen Stand gebracht worden seyn, durch die mit Kopfnägel beschlagene Räder, besondres bey schwer beladenem Fuhrwerk sehr verdorben werden, und dahero dieselbe in hennachbaraten Landen bereits verbotten worden seyn; Als befahlen Wir hemit gnädigst, daß vom Tag der Bekündung der Beschlag mit Kopfnägel abgeschafft, und hingegen der Ring- oder Stiften-Beschlag eingeführt werden soll; dergestalt gleichwohl, daß unsern Unterthanen frey bleibe die bereits fertige Kopfnägel-Beschlag abzunützen, ihnen hingegen, und besondres denen Schmieden, unter fünf Goldgulden Straf, dergleichen ferner zu verfertigen, verboten, vielmehr, wie hemit beschrieb, eingebunden seyn seien, in Zukunft die Räder mit einem Ring, oder mit Stiften zu beschlagen; Das Wir dahero unsern Landdrost und Rathen in Westphalen, Statthalteren im West Reitlinghausen, auch allen und jeden unsern Amtleuten, Deßsen, Unterherren, Vögt, Richter, Gogreven und Schultheissen, fort Bürgermeistern und Rath in denen Städte und Freyheiten, weniger nicht Chefsen und Vorstehern in den Gemeinheiten krafft dieses gnädigst befahlen, gekalten besten Fleisjes daran zu seyn, auf daß gegenwärtiger unserer gnädigsten Verordnung aufs genaueste in Zukunft gehorsam nachgelebet, auch die dagegen etwa Frevelende mit obangesetzter Straf straklicht angesehen, somit mehrgedachte gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschafft und schuldig gehörsamster Nachachtung, fort respective Straf-Verwarnung gewöhnlicher Art, und masen angeheftet, und öffentlich verkündet werde. Urkund dieses. Geden in unsrer Residenz-Stadt Bonn den 7. September 1771.

Joseph Carl des H. R. R. Erzbischöfes

Graf v. Beil und Friedberg Sr. Churfürstl. Gnaden zu Köln Stathalter.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Guisez.

Nr. 19.

### Westliche Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse, Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorfluth, vom 9. März 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, ic. Thun kand, und sijgen hemit zu wissen; Nachdemaln bei Uns von Seiten Deputirten Unserer trugeboromsten Westlichen Rittershaft die unorthänigste Anzeige geschehen, was massen im West die Bäche, Flüsse, und Zuggräben mit Schlam, Sand, Holz, und derley Unreinigkeiten durch Laage der Zeit solchergestalt zugewachsen, und verunreinigt seyn, daß die an das Bächen liegende Weizen und Weidegrinde nicht gehörig abgenutzt, die Rücker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entledigt werden könnten, mit unerthänglicher Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey nassen Jahrenzeit, so wohl dem besonerten Eigenthümern sothner Gründen, als auch den gesammten Gemeinden, welche dadurch ihre Gründe und Länderey gehörig zu bestellen, und abzunützen, behindert würden, zwachsenden merclichen Schadens, herunter vermittelst einer heilsamen Policey-Ordnung zum gemeinen Westen die erforderliche Vorlehung zu thun; Das Wir dahero mildest bewogen worden, sothner gerechten Bitte hilfreicheßt Stadt zu geben, allermassen Wir dann Kraft dieses gnädigst befahlen.

1mo: daß alle Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlamt, versuntiert, und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kirchspiele derer Eingesessene daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch Mannung solcher Flüssen und Bächen eine Bewässerung der Gründen verschafft werden kann; wie auch derer gemeine Weiden und Trifßen sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geräumt, erweitert, und vertieft; und wähle

2do: diese Mannung nicht zum Westen der Schäpflichtigen, sondern auch der Befreyeten geschlechty diese darzu mit beitragen; anhin-

3to: im Fall sothne Arbeit unter die Bauerschaften, und gar noch enger, und die mitbeitragende Bevölkerung reportirt werden kann, alsdaß solches, damit ein jeder die ihm zugetheilte Arbeit desto geschwinder zu verrichten, und zu vollenden ermuntert werde, besdert, dafern solches aber füglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Arbeit unter gewissen, zu befallenden Puschteneren verrichtet, mithin, wann

4to: die Ausbaum-Erweiter- und Vertiefung der Flüs-Bäche und Zuggräben einmal gehörig geschehen, alsdaß in Zukunft selbige in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey, oder Schäpflichtig, durch erforderliche Ausbaum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach Geschehner Mannung die Breite und Tiefe bestimmt, und solches zur häufigen Rücksicht genommen; hingegen

5to: die geringere Feldbäche, so von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne grossem Beschwer geräumt werden können; fort